

Verpflichtungserklärung der abrufberechtigten Stelle zur Datenkommunikation über eine Kopfstelle

Stand: Juni 2020

§ 1

Bedingung für abrufberechtigte Stellen, deren Datenkommunikation über eine Kopfstelle erfolgt ist die Verpflichtungserklärung relevant und zu unterzeichnen.

(1) Die Datenkommunikation mit dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) kann über das Verwaltungsnetz NdB (Netz des Bundes) oder über eine von dem externen Kommunikationspartner beauftragte Standleitung erfolgen. Der Zugriff auf die Online-Dialog-Anwendungen des KBA kann entweder unter Nutzung der KBA-Browser-Dialoge (KBA-Portal) oder der XML-Schnittstellen für die Programm-zu-Programm-Kommunikation erfolgen.

Die Datenkommunikation erfolgt über HTTPS auf Basis einer TLS-Verschlüsselung (TLS 1.2 und höher) mit Client-Authentisierung über dateibasierte Client-Zertifikate.

Es sind die erforderlichen organisatorischen und sicherheitstechnischen Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit und Integrität der Daten auf dem Weg zwischen dem jeweiligen Endgerät/Client und zum Anwendungsserver/TLS-Gateway zu gewährleisten.

(2) Die Aufnahme der Datenkommunikation darf erst nach Zulassungsbescheid für den Betrieb der an der Datenübermittlung beauftragten Kopfstelle erfolgen.

(3) Für die Programm-zu-Programm-Kommunikation ist das vom KBA herausgegebene Informationsblatt „Information zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden“ in der jeweils gültigen Fassung sowie die durch den IT-Planungsrat veröffentlichte „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ zu beachten.

(4) Bei einem Missbrauch oder bereits bei dem Verdacht auf Missbrauch von erteilten Zugangsdaten sowie IT-Sicherheitsvorfällen ist das KBA unverzüglich zu benachrichtigen und die Verwendung von neuen Zugangsdaten zwingend erforderlich.

Zu Bürozeiten Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr wenden Sie sich bitte an die Anwenderbetreuung unter Tel.: 0461-316-1717, außerhalb der Bürozeiten erreichen Sie unseren Benutzerservice unter Tel.: 0461-316-1400.

(5) Die erklärende Stelle verpflichtet sich zur Einhaltung der angeführten für sie maßgeblichen Bedingungen.

§ 2

Pflichten der erklärenden Stelle:

(1) Die erklärende Stelle verpflichtet sich zur unverzüglichen Mitteilung von:

- a) Änderungen der Infrastruktur, die Auswirkungen auf die Einhaltung der organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen haben
- b) Anschriftenänderungen und Änderungen der Ansprechpartner
- c) Änderungen (Wegfall, Hinzukommen, qualitative Änderungen) der abrufenden Stellen
- d) sonstigen Umständen, die für den Zugriff bedeutsam sind bzw. die die Nichteinhaltung der unter § 1 genannten Mindestanforderungen zur Folge haben (insbesondere im Kompromittierungsfall von geheimen Schlüsseln).

(2) Die erklärende Stelle verpflichtet auch von ihr beauftragte Subunternehmen und/oder Wartungspersonal zur Einhaltung der unter § 1 und § 2 Abs. 1 genannten Standards. Sie trägt vollumfänglich die Verantwortung für diese. Sie teilt dem KBA auf der Anlage 1 mit, welche Subunternehmer sie für diese Applikation einsetzt.

§ 3

(1) Bei Beendigung des Datentransfers zwischen der erklärenden Stelle und dem KBA auf Dauer verpflichten sich beide Kommunikationspartner zu Geheimhaltung über die jeweiligen ihnen bekannt gewordenen Interna des Anderen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Subunternehmer, die von dem jeweiligen Kommunikationspartner beauftragt wurden.

(2) Alle sicherheitsrelevanten Unterlagen, Soft- oder Hardwareprodukte sind sicher zu verwahren und dem KBA ggf. auf dessen Verlangen zurückzugeben.

(3) Der unter § 1 Abs.1genannte Standard wird vom KBA aktualisiert und ist - ggf. nach angemessener Übergangsfrist - von der erklärenden Stelle anzuwenden.

Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer der oben beschriebenen Voraussetzungen führt zum Widerruf der Zugangsberechtigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt.

(Bezeichnung und Anschrift der abrufberechtigten Dienststelle)

(Ort, Datum)

(Unterschrift und Dienstempel der abrufberechtigten Stelle)

Anlage 1
zur Verpflichtungserklärung der abrufberechtigten Stelle zur
Datenkommunikation über eine Kopfstelle

Stand: Juli 2019

Der/Die/Das

(Bezeichnung und Anschrift der abrufberechtigten Dienststelle)

erklärt:

Die für die Programm-zu-Programm-Kommunikation mit dem Kraftfahrt-Bundesamt über eine Kopfstelle vorgegebenen organisatorischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen werden eingehalten.

Zum Abruf berechtigte Haupt- oder Nebenstelle (Dienststellen, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	Ansprechpartner (fachlich u. technisch) (Name, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Behördenleiter/Amtsleiter
und Dienststempel)